

BUND RV Nordschwarzwald | Emma-Jaeger-Straße 20 | 75175 Pforzheim

nickfriesen@badherrenalb.de

dagmar.haemmerle@kreis-calw.de

klein@rvnsw.de

„5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb/Dobel“

9.2.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als BUND Nordschwarzwald geben wir zusammen mit der Aktivengruppe Bad-Herrenalb/Dobel im Namen und im Auftrag des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. die Stellungnahme zur 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb/Dobel ab. Wir lehnen die Änderung Teil 1: Dorfwiesen und die Änderung Teil 2: Freiflächen-Photovoltaik ab.

Plangebiet Freiflächen-Photovoltaik



Abbildung 1: FFH- und Biotopflächen (oben) UDO mit Plangebiet und Biotopverbund mittlere Standorte (unten).

Spendenkonto und [PayPal](#)

BUND Regionalverband
Nordschwarzwald

IBAN: DE72 6665 0085 0000 7967 27

BIC: PZHSDE66XXX

Geschäftskonto

BUND Regionalverband
Nordschwarzwald

IBAN: DE72 6665 0085 0000 7967 27

BIC: PZHSDE66XXX

Vereinsregister

AG Freiburg 550101

Steuernummer
41430/30675

USt-ID-Nr.

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit

Planungsgrundlage veraltet

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad-Herrenalb und Dobel legt als Umweltbericht die Strategische Umweltprüfung (SUP) vom Datum: 08.12.2023 zugrunde. Das Plangebiet PC1 taucht darin nur in Tabellenform auf. Ohne Kenntnis des Plangebiets ist es nicht ersichtlich, wie die Fläche bewertet wird. Das widerspricht anerkannten Dialogstandards (beispielsweise VDI 7000).

Die offengelegte Strategische Umweltprüfung ist veraltet. Aktuell und aussagekräftiger wäre „Anhang II Steckbriefe“ der Strategischen Umweltprüfung vom 12.01.2024 gewesen.

PC1 – Dobel (1,9 ha)

Gebietsübersicht



Abbildung 1: Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets (VBG) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Luftbild.

Abbildung 2: Anhang II der SUP: PC1 vom 12.01.2024

Bei beiden SUP (2023 und 2024) ist die Einschätzung veraltet. In der SUP 2024 wird das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dargestellt. Die FFH- und Biotopflächen (siehe Abbildung 1) sind darin nicht dargestellt. Die Umweltprognose in der SUP 2024 („sehr geeignetes Vorbehaltsgebiet: (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Ebene notwendig, Konfliktlösung zu erwarten): regional sehr geringe bis keine

Umweltauswirkungen zu erwarten“) muss auf Grundlage der aktuellen Datengrundlage revidiert und korrigiert werden.

Im Rahmen des sehr frühzeitigen FNP-Prozesses und mit Blick auf die aktuell noch sehr geringen Planungskosten möchte wir mit Blick auf die aktuelle Datengrundlage darauf hinweisen, dass diese Fläche sich nicht für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage eignet. Eine Weiterverfolgung würde zu einem unverhältnismäßig hohen Ressourcenaufwand für alle Seiten führen.

Biotopeingriffe

Die Planungsfläche Hub besteht aus FFH-Mähwiesen (gelb), geschützten Magerrasen-Offenlandbiotopen (rosa) und grenzt mit einem Abstand von ca. 15 bis 90 m an das FFH-Gebiet Albtal mit Seitentälern (blau-schraffiert). Für FFH-Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. Magere Flachland-Mähwiese und Magerrasen ([Borstgrasrasen](#)) sind nach [BNatSchG](#) geschützt.

Ausschlusskriterium FFH-Mähwiese und Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten

FFH-Mähwiesen werden im Rahmen der Regionalplanung Wind und Sonne über den Kriterienkatalog ([Kriterien zur Planung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Nordschwarzwald](#)) ausgeschlossen. Im Kriterienkatalog wird ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 200 m zu FFH-Gebieten definiert. Der Puffer ist nötig, weil externe Effekte eine Verschlechterung des FFH-Gebiets auslösen könnten. Das Plangebiet Hub liegt komplett in diesem Pufferbereich. Das heißt: Mit Begründung durch das 0,2 % Flächenziel für Photovoltaik kann die Planungsfläche Hub (Flurstücknummer 322 bis einschließlich 327) nicht als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Auf Grundlage der Regionalplanung muss das Gebiet stattdessen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist als ökologisch hochwertig definierte Fläche zu erhalten.

Biotopverbund

Die Planung durchschneidet und minimiert die Biotopverbundflächen mittlere Standorte. Eine Einzäunung des Plangebiets würde zu einer deutlichen Verschlechterung des Biotopverbunds führen.

Veralteter Flächennutzungsplan

„Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB 2004 soll der Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2004 erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.“ (Link: [Dreske, Bauplanungsrecht](#)) Der Aufstellungsbeschluss vom FNP Bad Herrenalb/Dobel datiert auf den 24.3.1993. Elementare Veränderungen sind im FNP nicht hinterlegt. Der FNP ist damit deutlich veraltet.

Energiewende

„Um sowohl die Klimakrise als auch die Biodiversitätskrise einzudämmen, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Wandels und schnellen Handelns. Ein zentraler Baustein ist die Transformation unseres Energiesystems und damit einhergehend der Ausbau Erneuerbarer Energien. In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie eine wesentliche Rolle.“ ([Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen](#))

Aus Gründen des Naturschutzes wurden mehrere ökologisch hochwertige Flächen im Hinweispapier als Ausschlussflächen definiert. Der Regionalverband Nordschwarzwald hat vergleichbare Ausschlusskriterien definiert. In gesetzlich geschützten Gebieten [...] oder Flächen nach § 30 BNatSchG [...] ist der Bau von Anlagen ohnehin nicht zulässig.

Der hohe landschaftliche und naturschutzfachliche Wert des Kommunalgebiets von Bad Herrenalb und Dobel gilt als das große Kapital für die Bewohner*innen und Gäste. Daraus folgt aber auch, dass es kaum Flächen gibt, auf denen Freiflächen-PV im Einklang mit naturschutzfachlichen oder landwirtschaftlichen Zielen realisiert werden können. Großes Potenzial sieht der BUND Bad Herrenalb-Dobel allerdings auf den bereits versiegelten Flächen wie Parkplätzen und Dächern.

Naturschutzfachliche Einschätzung

Fast das komplette Plangebiet (Ausnahme 324/1) steht unter Biotopschutz. Der aktuell gute ökologische Zustand kann durch die Aufständigung und die Verschattung der Module nicht gehalten werden. Der Eingriff würde zu einer gesetzlich verbotenen Verschlechterung führen und müsste in einem verwaltungstechnisch und juristisch aufwendigen Prozess ausgeglichen werden.

Im Plangebiet kommt der Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea*) vor. Ohne spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen kann keine aussagekräftige Bewertung getroffen werden.

Der Solarpark Oriental im Enzkreis (siehe Abbildung) wurde auf einer Ackerfläche realisiert. Es sind deutlich die Trocken- und Schattenbereiche unter den Modulen zu erkennen. Eine FFH-Mähwiese oder ein Magerrasen sind unter PV-Modulen de facto auszuschließen.



Abbildung 3: Solarpark Oriental (Enzkreis)

Fazit

Der bestehende FNP ist von 1993 und damit 33 Jahre alt. Am Beispiel der PV-Planung Hub wird deutlich: Der FNP ist zu alt, um daraus sinnvoll eine Kommunalplanung abzuleiten. Es braucht keine Änderungen oder Anpassungen. Der FNP muss zeitnah neu aufgestellt werden.

Die Umweltprüfung (SUP 2023) ist ungeeignet, um das Plangebiet zu bewerten und ebenfalls veraltet. Die FFH- und Biotopfläche und der spezielle Artenschutz sind zu beachten.

Die Planung zur Freiflächen-Photovoltaik-Fläche Hub ist abzulehnen.

Plangebiet Dorfwiesen

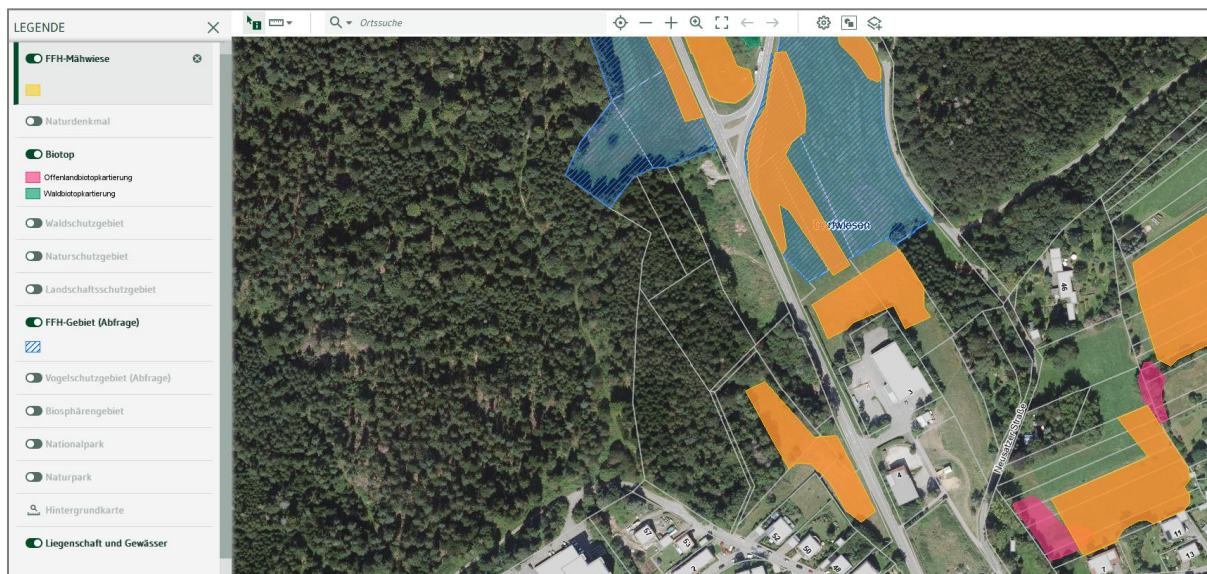


Abbildung 4: Plangebiet Dorfwiesen. Link [UDO](#).

Kurzfassung

Der FNP ist veraltet. Es ist ein Eingriff in FFH-Mähwiesen geplant. Es ist geplant, in die Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einzugreifen.

Vorkommen Ameisen-Wiesenknopfläuling

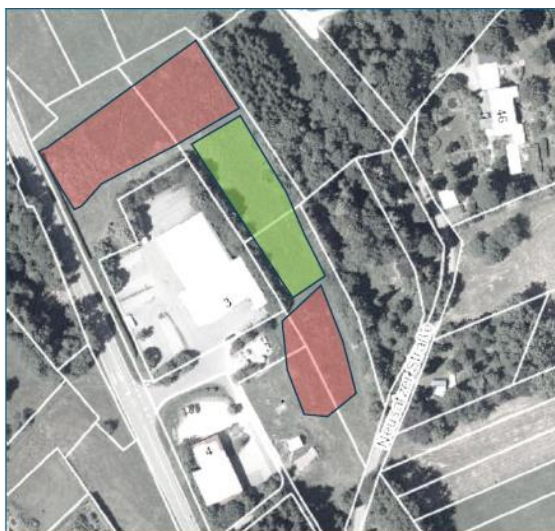


Abbildung 5: Kartierung Ameisen-Wiesenknopfläuling (rote und grüne Flächen). Umweltbericht.

Naturschutzfachliche Bewertung

Passagen des Umweltberichts von Beck und Partner aus Karlsruhe vom 6.8.2025 sind irritierend und nicht zielführend:

- Im Umweltbericht steht auf S. 12: „Die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile (FFH-Mähwiesen ...) liegen teilweise in größerer Entfernung zum Vorhaben.“ Das ist falsch.
- Auf S. 13 und S. 14 wird dargestellt, dass FFH-Flächen tangiert und FFH-Mähwiesenflächen überplant werden.



Es stellt sich die Frage, warum Beck und Partner im Umweltbericht eine veraltete Datenlage darstellt und diese dann selbst revidiert.

Wetter und Ameisen-Wiesenknopfläuling

Die Aussage von Beck und Partner: „Bis 2024 hat sich die Pflanze dort jedoch stark ausgebreitet, offenbar gefördert durch regenreiche Jahre“ (Umweltbericht) stellt eine Spekulation dar und ist wissenschaftlich falsch, weil es de facto keine regenreichen Jahre waren. Korrekt ist: 2021 ist das erste Jahr nach einer Dürre, die historisch einzigartig ist. Die Sommer 2022 bis 2024 waren nicht besonders regenreich, sondern lagen niederschlagstechnisch eher im Durchschnitt. Gerade das Jahr 2022 zeigt einen sehr hohen Dürreindex für den Schwarzwald. Der Sommer 2024 war relativ niederschlagsreich.

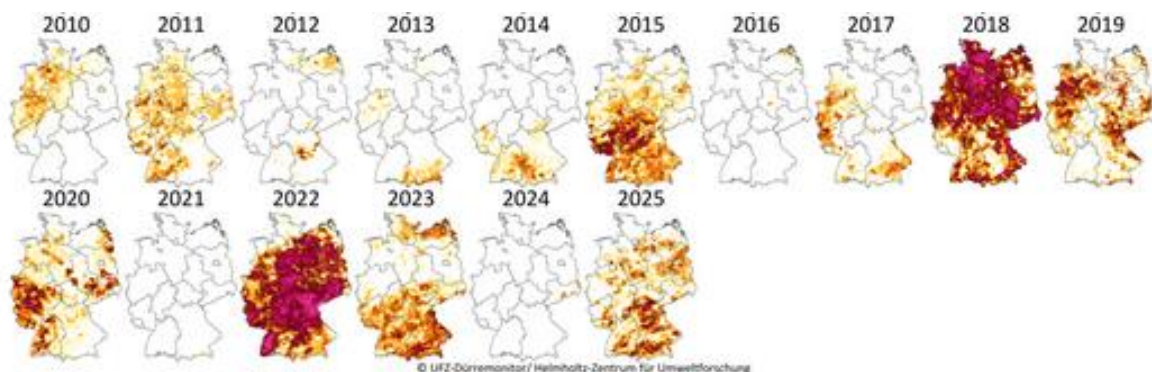


Abbildung 6: Zeitreihe Dürremonitor Sommer; Bodenschicht: 0–25cm. [Ufz](#)

Nachweise: 2018 bis 2020 waren europaweit einzigartig trocken. ([ScineXX](#)). 2021 war im Sommer relativ feucht. ([DWD](#)) 2022 war im Sommer war und zu trocken. ([LUBW](#)). 2023 war zu Beginn und am Ende des Sommers bis in den Herbst sehr warm und zu trocken. Juli und Teile des Augusts waren relativ nass. ([DWD](#)) Der Sommer 2024 war wieder viel zu warm. Bei den Niederschlägen war der Sommer (flächenhaft gemessen) leicht unterdurchschnittlich. Es gab immer wieder Starkregenereignisse. ([DWD](#))

Es stellt sich die Frage, warum Beck und Partner im Umweltbericht Spekulationen über das Wiesenwachstum und das Wetter anstellen.

Fazit Plangebiet Dorfwiesen

— Rund um das Plangebiet breiten sich seit 2021 der Wiesenknopf-Ameisenbläuling ([geschützt nach Anhang II FFH-Richtlinie und Anhang IV FFH-Richtlinie](#)) und der Dunkle Wiesenknopf aus. Die Planung greift in dieses System ein.

— „Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist.“ ([BfN](#)) Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn ökologisch funktionieren (Kurzfassung).

Der Planungsumfang muss deutlich reduziert werden. Außerdem darf der Zustand des Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht verschlechtert werden. Es droht eine langwierige Planung.

Fazit 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb/Dobel“

Nach unserem Rechtsverständnis ([§ 6 Genehmigung des Flächennutzungsplans](#)) „kann die höhere Verwaltungsbehörde räumliche oder sachliche Teile des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausnehmen“, „wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.“

Vorschläge:

- Die Datengrundlage der Freiflächen-PV-Anlage ist veraltet und daher als Teilgebiet abzulehnen.
- Der FNP ist erneut, ohne die Freiflächen-PV-Anlage auszulegen.

Mit Blick auf das Plangebiet Dorfwiesen ist eine FNP-Anpassung möglich. Biotop- und Artenschutzaspekte müssen dann in einem möglichen B-Plan-Verfahren geklärt werden. Aus der FNP-Anpassung geht allerdings nicht automatisch hervor, dass es auch zu einem rechtgültigen B-Plan kommen muss.

Als BUND sind wir über die etwas unfertige-anmutende und in Teilen ungenaue Offenlage überrascht.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Maier
Geschäftsführer BUND Nordschwarzwald

Angelika Elsener, Bernbach // Sibylle Eimermann-Gentil, Neusatz
BUND-Aktivengruppe Bad-Herrenalb-Dobel